

August 2023

Sehr geehrte Mitglieder der DDL,

nach langen Gesprächen und vielen Mails konnte der Vorstand der DDL endlich die Delegierbarkeit von Tätigkeiten im Rahmen der NiSV mit dem für die NiSV zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz final klären.

Und wir haben sehr gute Neuigkeiten:

Die Delegierbarkeit im Rahmen der NiSV ist nicht eingeschränkt und ist genauso zu sehen wie bisher im ärztlichen Delegationsrecht bei medizinischen Leistungen.

Im Wortlaut:

*Die NiSV schließt das ärztliche Delegationsrecht nicht aus. Diese mit dem Bundesministerium für Gesundheit abgestimmte Auffassung findet sich ausdrücklich auch in einem FAQ-Text zu ärztlicher Delegation im Informationsangebot des BMUV im Internet (Direktlink zum FAQ-Text: <https://www.bmuv.de/FA1221>).*

*Das ärztliche Delegationsrecht wurde in Rechtsprechung und Praxis entwickelt und erlaubt es Ärztinnen und Ärzten unter bestimmten Voraussetzungen einzelne Handlungsschritte an qualifizierte Hilfskräfte zu delegieren, die dann unter Verantwortung der Ärztin oder des Arztes die entsprechenden Handlungsschritte vornehmen. Unter welchen Voraussetzungen welche Handlungsschritte delegiert werden dürfen und über welche Qualifikation die Person verfügen muss, an die im jeweiligen Einzelfall delegiert wird, bestimmt sich nach den Regeln des ärztlichen Delegationsrechts. Die NiSV trifft hierzu keine Aussagen. Zuständig für Fragen zum ärztlichen Delegationsrecht sind die Ärztekammern.*

Somit können alle Ärzte, die die in der NiSV genannten Voraussetzungen erfüllen, Behandlungen an geeignetes Personal delegieren wie es auch in der Vergangenheit vor der Gültigkeit der NiSV üblich war. Es besteht somit kein Unterschied, ob die Leistung bzw. Delegation im Rahmen einer medizinisch indizierten Behandlung erfolgt oder in den Bereich der NiSV fällt. Bitte beachten Sie auch weiterhin die Bestimmungen zum ärztlichen Delegationsrecht. Dies schließt auch eine entsprechende interne Ausbildung der Mitarbeiter ggf. mit Dokumentation ein - wie bisher auch. Ein spezieller Kurs für die Ausbildung der MFAs, damit diese Delegationen von Ärzten ausüben dürfen, ist somit nicht nötig.

Das ist eine ausgezeichnete Nachricht für alle Mitglieder der DDL und schafft endlich Klarheit.

Der Vorstand

Dr. Seeber, Dr. Gerber, Dr. Feise



DDL Geschäftsstelle

Zwieselstraße 15

83395 Freilassing

T 08654 - 77 93 871

F 08654 - 77 88 672

sekretariat@ddl-kongress.de

www.ddl.de

DEUTSCHE DERMATOLOGISCHE LASERGESELLSCHAFT E. V.

Sitz der Gesellschaft: München, Vereinsregister 15686

Sekretariat: Zwieselstraße 15, 83395 Freilassing

Bankverbindung:

DE73 6607 0024 0012 6003 00 – Deutsche Bank, Karlsruhe

Präsident: Dr. med. Nikolaus Seeber, Hamburg

1. Vizepräsident: Prof. Dr. med. Peter Arne Gerber, Düsseldorf

2. Vizepräsident: Dr. med. Konstantin Feise, Stuttgart